

I. AUSSCHLIESSLICHE GELTUNG DER VERKAUFSBEDINGUNGEN

Ein Verkauf von Produkten durch KUZMAN INVISION und alle damit zusammenhängenden Leistungen werden ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Hiervon abweichende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsinhalt, wenn KUZMAN INVISION dies ausdrücklich schriftlich bestätigt. Auch wenn KUZMAN INVISION abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht, bedeutet dies keine stillschweigende Anerkennung, z.B. durch die Annahme eines Auftrags.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die gegenwärtigen und auch die zukünftigen Verkaufsgeschäfte, auch wenn KUZMAN INVISION nicht ausdrücklichen Bezug auf diese nimmt. Mit der Erteilung des Auftrags an KUZMAN INVISION erkennt der Kunde diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen an.

II. ZUSTANDEKOMMEN UND INHALT DES VERTRAGS

1. KUZMAN INVISION ist für 2 Monate an sein Angebot gebunden. Aufträge an KUZMAN INVISION gelten erst dann als angenommen, wenn dies von KUZMAN INVISION schriftlich bestätigt wurde. Bestellungen müssen die für die Erstellung einer Auftragsbestätigung und die Herstellung der Ware notwendigen Informationen enthalten.
2. Der Inhalt der Bestätigung, gegen den der Kunde bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten gegenüber seiner Bestellung unverzüglich Einwendungen zu machen hat, ist ausschließlich maßgebend.
3. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen der Verkaufsangestellten von KUZMAN INVISION bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Geringfügige Abweichungen durch welche der Wert und die Tauglichkeit des Liefergegenstandes nur unerheblich gemindert werden, bleiben vorbehalten. Ebenso bleiben technische Veränderungen / Verbesserungen vorbehalten, die den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen.

III. PREISE

1. Die Preise sind Netto-Preise und enthalten nicht die Umsatzsteuer. Sie gelten soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders bestätigt, ab Sitz von KUZMAN INVISION. Die Lieferkosten und Nebenkosten trägt der Kunde.
2. Verteuern sich zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung der Ware wesentliche Kostenelemente, so behält sich KUZMAN INVISION vor, die Preise um bis zu 5 % anzupassen. Ist eine höhere Teuerung eingetreten, verpflichten sich beide Vertragsparteien für die 5 % übersteigende Differenz, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, neue Preise festzulegen. Führen diese Verhandlungen binnen angemessener Zeit zu keinem Ergebnis, so hat KUZMAN INVISION ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
3. Die Kosten für auf Wunsch des Kunden erstellte Entwürfe, Muster und sonstige Vorarbeiten werden getrennt in Rechnung gestellt, es sei denn es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
4. Bei Folgeaufträgen ist KUZMAN INVISION nicht an vorhergehende Preise gebunden.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Soweit nicht anders bestätigt, ist die Zahlung sofort fällig und hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug oder innerhalb von 8 Tagen mit 2% Skonto zu erfolgen. Skontoabzug wird nicht gewährt, wenn nach frühere Rechnungen offen stehen.
2. Bei Überschreiten der Zahlungsziele werden die üblichen Bankzinsen für kurzfristige Kredite, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank erhoben. Weitere Ansprüche von KUZMAN INVISION bleiben unberührt.
3. Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder aufgrund einer solchen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
4. Tritt eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein, bzw. wird erst nach Vertragsschluss bekannt oder der Kunde gerät mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so kann KUZMAN INVISION sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Forderungen verlangen und für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen Barzahlung vor Lieferung der Ware fordern. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, so kann KUZMAN INVISION vom Vertrag zurücktreten. Er ist ferner berechtigt, noch beim Kunden befindliche Ware auf dessen Kosten abholen zu lassen. Nimmt KUZMAN INVISION diese Rechte nicht in Anspruch, hat dies keine Auswirkung auf deren Bestand.

V. LIEFERZEIT

1. Lieferfristen und – Termine sind nicht verbindlich, sofern nicht feste Lieferzeiten ausdrücklich vereinbart sind. KUZMAN INVISION behält sich richtige und rechtzeitige Belieferung durch seine Vorlieferanten vor, sofern er sie mit der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt ausgewählt hat.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, aber nicht vor Eingang aller zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen; sie endet mit dem Tage, an dem die Ware den Betrieb von KUZMAN INVISION verlässt oder wegen Versendungsmöglichkeit eingelagert wird.

3. Verlangt der Kunde nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, sind diese nur solange möglich, wie KUZMAN INVISION im Rahmen des eingeleiteten Produktionsablaufs dies noch einsteuern kann und sich dadurch die Kalkulationsgrundlagen nicht verändern. Die Lieferfrist beginnt dann erst ab Bestätigung der - gegebenenfalls eine neue Lieferfrist beinhaltenden - Änderung.
4. Verzögert sich die Lieferung aufgrund von unvorhergesehenen Hindernissen, die KUZMAN INVISION trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, wobei es gleichgültig ist, ob sie im eigenen Betrieb oder in fremden Betrieben, von denen die Herstellung abhängig ist, eingetreten sind – z. B. höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Kriegsereignisse, Transportschwierigkeiten, Streiks und Aussperrungen, Maschinenausfälle, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Energiemangel oder auch verspätete oder falsche Selbstbelieferung durch Vorlieferanten (z.B. Glasfehler / Glasbruch oder andere Qualitätsmängel), so verlängert sich die Lieferzeit mindestens um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufphase. Wird die Lieferung unmöglich, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen, außer KUZMAN INVISION handelte grob fahrlässig oder vorsätzlich. § 313 BGB bleibt unberührt.
5. Gerät der Kunde hinsichtlich einzelner Teile des Auftrages in Annahmeverzug, ist KUZMAN INVISION nicht zur Lieferung weiterer Teile des Auftrages verpflichtet. Das gleiche gilt, falls der Kunde sich bei einem von mehreren Einzelaufträgen in Annahmeverzug befindet. Im Falle des Annahmeverzugs ist der Kunde verpflichtet, KUZMAN INVISION den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
6. Bei Lieferverzug hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung zu setzen. Nach deren Ablauf kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzug oder Nichterfüllung sind in jedem Fall ausgeschlossen, außer KUZMAN INVISION handelte grob fahrlässig oder vorsätzlich.
7. Teillieferungen sind zulässig, sofern der Kunde hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird.

VI. VERPACKUNG, VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

1. Vom Kunden gewünschte Sonderverpackung und -paletten werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nur nach Vereinbarung zurückgenommen. Ausgenommen hiervon sind tauschfähige Transportpaletten und Transportgestelle. Diese sind binnen 4 Wochen zur Rücknahme bereit zu stellen. Ab der 5. Woche werden Mietgebühren in Höhe von 10 Euro pro Tag berechnet.
2. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden an den von ihm angegebenen Bestimmungsort. Gefahrenübergang ist, soweit nicht anders bestätigt, immer der Betrieb von KUZMAN INVISION. Sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden, wählt KUZMAN INVISION Verpackung, Versandweg und Versandart nach bestem Ermessen. Die Ware wird von KUZMAN INVISION nur auf Verlangen des Kunden und auf dessen Kosten versichert.
3. Ist Abholung durch den Kunden vereinbart und holt der Kunde die Ware nicht vereinbarungsgemäß bei KUZMAN INVISION ab, wird KUZMAN INVISION den Kunde hiervon unterrichten und ihm eine angemessene Frist zum Abtransport der Ware einräumen. Nach Ablauf dieser Frist kann KUZMAN INVISION die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden auf Lager nehmen oder anderweitig einlagern. Durch die Einlagerung erfüllt KUZMAN INVISION seine Lieferverpflichtung. Damit geht die Gefahr auf den Kunde über.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von KUZMAN INVISION bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen oder mittels Scheck oder Wechsel geleistet werden.
2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Ziffern 4 bis 6 auf KUZMAN INVISION übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
3. Eine Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden erfolgt stets für KUZMAN INVISION. Erfolgt dies aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten, so treffen die Pflichten hieraus nur den Kunden. Ist bei einer Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware die andere Sache Hauptsache, steht KUZMAN INVISION das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu. Veräußert der Kunde die neue Sache weiter, so gilt Ziffer 2 hierfür entsprechend.
4. Forderungen und alle Nebenrechte des Kunden (auch Sicherheiten eines Dritten oder Surrogate für die Forderung gegen Dritte) aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an KUZMAN INVISION abgetreten. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von KUZMAN INVISION gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Nimmt der Kunde die Forderung aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe an KUZMAN INVISION abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausgemacht hat.

- Der Kunde ist berechtigt Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. KUZMAN INVISION steht jedoch insoweit ein Widerrufsrecht zu, von dem nur in den in Punkt IV.5. genannten Fällen Gebrauch gemacht wird.
- Zur Abtretung der Forderung - einschl. des Forderungsverkaufs an Factoringbanken - ist der Kunde nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KUZMAN INVISION berechtigt. Auf Verlangen von KUZMAN INVISION ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Bei Zahlung durch Scheck geht das Eigentum an diesem auf KUZMAN INVISION über, sobald es der Kunde erwirbt. Erfolgt Zahlung durch Wechsel, so tritt der Kunde die ihm daraus entstehenden Rechte hiermit an KUZMAN INVISION ab. Die Übergabe dieser Papiere wird dadurch ersetzt, dass der Kunde sie für KUZMAN INVISION verwahrt oder, falls er nicht den unmittelbaren Besitz an ihnen erlangt, seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im Voraus an KUZMAN INVISION abtritt, er wird diese Papiere mit seinem Indossament versehen, unverzüglich übergeben.
- Wenn KUZMAN INVISION den Eigentumsvorbehalt geltend macht, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrage nicht erfüllt.
- Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Kunde KUZMAN INVISION unverzüglich benachrichtigen. Verpfändungen und Sicherheitenübereignungen bedürfen der Erlaubnis von KUZMAN INVISION.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, ist KUZMAN INVISION auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.
- Der Kunde ist verpflichtet die Eigentumsvorbehaltsware unentgeltlich zu verwahren, diese gesondert zu lagern oder zu kennzeichnen und gegen die üblichen Gefahren zu versichern. Eventuelle Ansprüche gegen Dritte wegen Verlust oder Beschädigung dieser Waren tritt der Kunde hiermit an KUZMAN INVISION ab.
- Die Abtretungen werden hiermit angenommen. Eine Abtretung der Ansprüche gegen KUZMAN INVISION bedarf deren Zustimmung.

VIII. GEWERBLICHE SCHUTZ- UND URHEBERRECHTE

- Die für den Kunden veranlasste Anfertigung von Entwürfen, Mustern, Werkzeugen und dergleichen wird dem Kunden in Rechnung gestellt, soweit nicht anders vereinbart, auch wenn sie nach Erstellung keine Verwendung innerhalb eines Lieferauftrages mehr finden. Sie bleiben, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden, alleiniges Eigentum von KUZMAN INVISION. Ein Herausgabeanspruch besteht nicht.
- Für eine sich aus der Bestellung des Kunden ergebende Verletzung von Patenten, Mustern, Bezeichnungen und ähnlichen Rechten haftet der Kunde.
- Freigabemuster, bzw. sonstige Eigenschaften, sind vom Besteller auf Fehler bzw. Eigenschaften zu prüfen und KUZMAN INVISION als freigegeben erklärt zurückzugeben.
- KUZMAN INVISION haftet nicht für die vom Besteller übersehenen Fehler. Fernmündlich aufgegebenen Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- Die KUZMAN INVISION vom Kunden übergebenen Manuskripte, Originale, Artwork usw., die fremdes Eigentum sind, werden auf Gefahr des Kunden aufbewahrt. Es ist dem Kunden anheim gestellt, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- Die Verwertung aller gewerblichen Schutzrechte von KUZMAN INVISION bzw. Partnern und darüber hinaus allen Know-hows, ist dem Kunden nur im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung gestattet. In jedem Fall ist der Kunde zur absoluten Vertraulichkeit verpflichtet. Dies gilt auch für technische Zeichnungen, Handmuster, Inhaltsstoffe und ähnliches.

IX. HAFTUNG / GEWÄHRLEISTUNG

- Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen. Zeigt sich ein Mangel, so hat der Kunde diesen unverzüglich KUZMAN INVISION anzuzeigen.
- Geht die schriftliche Mängelrüge KUZMAN INVISION nicht innerhalb von 7 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort zu, so gilt die Ware als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten ab Lieferung schriftlich zu rügen. Der Einbau der Ware erfordert Sachkenntnis und in jedem Fall die Beachtung der Einbauanweisung. Wird dies nicht befolgt und entsteht dadurch ein Schaden, haftet KUZMAN INVISION hierfür nicht.
- Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen.
- Bei ordnungsgemäß gerügten Mängeln hat KUZMAN INVISION – nach seiner Wahl – unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Kunden Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Geben die Ersatzlieferung oder Nachbesserung wieder Anlass zur berechtigten Mängelrüge, so hat der Kunde Anspruch auf angemessene Minderung oder, falls dies nicht für ihn interessant ist und es sich um Waren gem. § 438 Nr. 2 BGB handelt, auf Rücktritt vom Vertrag. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Waren weiterverarbeitet, weiter verpackt oder veräußert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen, es sei denn, er weist nach, dass die Verarbeitung, Verpackung oder Veräußerung erforderlich war, um einen größeren Schaden zu verhindern.
- Der Kunde ist verpflichtet, KUZMAN INVISION Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen.
- Nimmt der Kunde entgegen seiner Verpflichtung die Ware nicht ab, so ist er verpflichtet KUZMAN INVISION den hieraus entstehenden Schaden, inklusive des entgangenen Gewinns, zu ersetzen.

- Weitere Ansprüche des Kunden gegen KUZMAN INVISION und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, und von Folgeschäden, es sei denn, KUZMAN INVISION hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Ist ein Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden, so ist die Haftung von KUZMAN INVISION auf den als Folge dieser Pflichtverletzung vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für die Verletzung einer Nicht-Kardinalpflicht durch einen Erfüllungsgehilfen haftet KUZMAN INVISION nur bei Vorsatz des Erfüllungsgehilfen. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Verantwortlichkeit nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher gelten anstelle der obengenannten Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen die gesetzlichen Bestimmungen.

IXa. ALLGEMEINE HAFTUNGSEINSCHRÄNKUNG

Wurde auf dem Bestätigungsschreiben (Auftragsbestätigung) keine besondere Vereinbarung getroffen, haftet KUZMAN INVISION wie folgt:

Ab dem Tag der Lieferung geben wir für den Zeitraum von einem Jahr eine Garantie auf die Funktionsfähigkeit des gelieferten Produkts. Innerhalb der Garantiezeit wird ausschließlich Naturalersatz geliefert. Ein- / Aus- bzw. Umglassungskosten sowie jegliche weiteren Kosten werden von uns nicht übernommen und nicht anerkannt.

X. SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

Schadensersatzansprüche des Kunden aller Art, z.B. wegen verschuldeter Unmöglichkeit der Lieferung, Pflichtverletzungen, Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von KUZMAN INVISION. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Schäden (Folgeschäden). Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Verantwortlichkeit nach dem Produkthaftungsgesetz.

XI. GELTENDES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- Die gegenseitigen Rechtsbeziehungen bestimmen sich nach deutschem Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen werden ausgeschlossen.
- Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung ist der Geschäftssitz von KUZMAN INVISION.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten ist das für KUZMAN INVISION zuständige Gericht.
- Diese Regelungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile unwirksam sein sollten.